

**Beschluss Nr. 5/2025****Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden
Veranstaltungen (Anlage 2 des Dreijahresplans, Punkt 4.1)**

Am Donnerstag, 08.05.2025 um 17:00 hat sich unten angeführter Schulrat des Sozialwissenschaftlichen, Sprachen- und Kunstgymnasiums Meran aufgrund einer formellen Einladung des Vorsitzenden des Schulrates dieser Schule, in der Klasse 3I/sob, in der Verdisträße Nr. 8, zu einer Sitzung getroffen.

Mitglieder		anwesend	entsch. abw.
Stephan Terzer	Vorsitzender	x	
Martina Rainer	Direktorin	x	
Monika Kollmann	Vertreterin der Lehrpersonen	x	
Roswitha von Marsoner	Vertreterin der Lehrpersonen	x	
Sabine Kuppelwieser	Vertreter der Lehrpersonen	x	
Gudrun Masoner	Vertreterin der Lehrpersonen		x
Josef Leiter	Vertreter der Lehrpersonen	x	
Sonia Sulzer	Vertreterin der Lehrpersonen L2	x	
Sabine Gritsch	Vertreterin der Eltern	x	
Günther Steier	Vertreter der Eltern		x
Greggi Leonor	Vertreterin der Schüler*innen	x	
Kerner Maila Elsa Pia	Vertreterin der Schüler*innen	x	
Maximilian Foherini*	Vertreter der Schüler*innen	x	
Verena Mazohl	Vertreterin des Verwaltungspersonals	x	

*nicht stimmberechtigt, da nicht volljährig

Nach Einsichtnahme

- in das L.G. vom 18.10.1995, Nr. 20 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das D.P.R. Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Regelung zur Autonomie der Schulen;
- in das L.G. vom 29.06.2000 Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen in Südtirol;
- in den Art. 13 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund- Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2003, Nr. 2523 betreffend „Schülerinnen- und Schülercharta“;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009, betreffend unterrichtsbegleitende Veranstaltungen;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 15.06.2022, betreffend die Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Anlage 2 des Dreijahresplans);
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 14.06.2023, Punkt 4.1 betreffend die Planung und Durchführung mehrtägiger Lehrfahrten;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 11 vom 13.06.2024, mit welchem ab dem Schuljahr 2024/2025 im Fünfjahreszeitraum eine einmalige Flugreise eingeführt worden ist;

Festgestellt,

- dass unterrichtsbegleitende Veranstaltungen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule darstellen und zur Vertiefung und Veranschaulichung des Unterrichts beitragen;
- dass die Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen adaptiert werden müssen;
- es notwendig ist, die Ausgabengrenzen für die Lehrfahrten an die aktuelle Preissituation anzupassen;

b e s c h l i e ß t

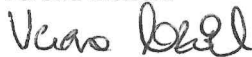
der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (11 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme, keiner Enthaltung) die Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen unter Art. 7 Abs. 11 ab dem Schuljahr 2024/2025 wie folgt abzuändern.

„Die Ausgaben für den zweitägigen Lehrausflug und die Lehrfahrten (Unterkunft und Fahrt) orientieren sich an folgenden Richtwerten: 200,00 € für den zweitägigen Lehrausflug, 500,00 € für die Kulturreise, 1.000,00 € für die Intensivsprachwoche und 600,00 € für die Lehrfahrt in der 5. Klasse.“

Gelesen, genehmigt und gezeichnet.

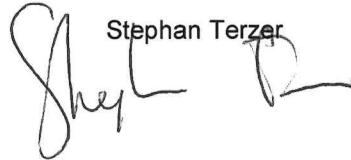
Die Schriftführerin

Verena Mazohl



Der Vorsitzende des Schulrates

Stephan Terzer



Anlage:

Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Anlage 2 des Dreijahresplans)

RICHTLINIEN FÜR DIE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON UNTERRICHTSBEGLEITENDEN VERANSTALTUNGEN

unter Berücksichtigung des Beschlusses der LR vom 08. Juni 2009, Nr. 1510 und des RS des Schulamtsleiters Nr. 34/2009

1. Allgemeine Hinweise

Begriff und Zielsetzung

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

- sind Unterrichtsformen, bei denen die Schüler*innen innerhalb oder außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen
- sind folgende Vorhaben: Lehrausgänge, Lehrausflüge, Lehrfahrten, Schulsporttage und Wandertage, Fach- und Projektstage, Schul- und Klassenpartnerschaften, Schüleraustausche sowie schulinterne Veranstaltungen
- stimmen mit dem Bildungsauftrag der Schule überein
- tragen dazu bei, die Ziele und Inhalte der Rahmenrichtlinien, der Fachcurricula sowie des Dreijahresplans zu veranschaulichen, zu ergänzen und zu vertiefen
- stellen den unmittelbaren Kontakt zur wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Wirklichkeit her oder ermöglichen die direkte Beobachtung der Natur
- regen auch zur körperlichen Betätigung und zur Pflege des Gemeinschaftsgefühls an

Planung und Durchführung

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

- werden von Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den Schüler*innen, Eltern und mit den jeweiligen Klassenräten geplant und vorbereitet. Die jeweiligen Projekt- bzw. Veranstaltungsleiter*innen legen den Plan samt Angabe der voraussichtlichen Kosten in den ersten Wochen des Schuljahres dem zuständigen Klassenrat und dem Lehrerkollegium zur Genehmigung vor. Dieses erstellt auf Grund der vorgelegten Anträge den Tätigkeitsplan und legt ihn dem Schulrat zur definitiven Überprüfung, Begutachtung und Beschlussfassung vor.
- einzelner Klassen und Schülergruppen sind so zu organisieren, dass ihre Durchführung den regulären Unterricht anderer Klassen und Schülergruppen möglichst nicht beeinträchtigt
- sind im Sinne einer inklusiven Schule zu planen und durchzuführen, indem auf die besonderen Bedürfnisse der Schüler*innen eingegangen wird
- werden dann nicht zu den fachfremden Stunden gezählt, wenn sie für den Bildungsauftrag der Schule und der einzelnen Schultypen von allgemeiner und übergreifender Bedeutung sind
- sind zeitlich so zu planen, dass die Tage nach Stunden gezählt werden und nicht nach Kalendertagen; 24 Stunden ergeben einen Tag

Bei Lehrausgängen und Lehrausflügen darf in der Regel die gesamte Fahrtzeit die Hälfte und bei mehrtägigen Veranstaltungen ein Drittel der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht überschreiten. Die Rückfahrt darf bei Lehrausflügen nicht in der Nacht erfolgen, wenn der nächste Tag ein Schultag ist.

Die Schulführungskraft kann unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen und bei ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch die Eltern/Erziehungsberechtigten die verspätete Teilnahme bzw. das verfrühte Verlassen der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung gestatten.

SR 07/22

SR 08/23

SR 11/24

SR 5/25

Kombinierte Klassen, also Klassen mit verschiedenen Schultypen bzw. fremdsprachlicher Ausrichtung, können unterrichtsbegleitende Veranstaltungen nur durchführen, wenn zur Zeit der Veranstaltung geteilter Unterricht vorgesehen ist oder wenn die gesamte Klasse zur gleichen Zeit eine unterrichtsbegleitende Veranstaltung durchführt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulführungskraft.

Für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen dürfen - mit Ausnahme von Fahrrädern - keine Privatfahrzeuge benutzt werden. Schwimmen und andere Sportarten können im Programm vorgesehen werden, wenn die fachliche Betreuung ausdrücklich gewährleistet ist.

Die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die gemäß den vorliegenden Richtlinien geplant und beschlossen worden sind, ist für alle Schüler*innen obligatorisch. Die Veranstaltungen können durchgeführt werden, sofern 80% der Schüler*innen der Klasse daran teilnehmen. Veranstaltungen für Teilgruppen einer Klasse sind während der Unterrichtszeit nur bei besonderen Projekten zulässig, so z.B. für sportliche Wettkämpfe, Begabtenförderung, etc.

In begründeten Ausnahmefällen verfügt die Schulführungskraft die Freistellung von der Teilnahme. Für die freigestellten Schüler*innen, legen die Lehrpersonen eine angemessene didaktische Ersatztätigkeit bzw. die Eingliederung in den Unterricht einer möglichst stufengleichen Klasse fest.

Über die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, welche die Unterrichtszeit überschreiten, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Für alle eintägigen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen wird zu Beginn des Schuljahres die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten eingeholt. Für alle mehrtägigen Lehrfahrten wird die schriftliche Einwilligung vor der Buchung eingeholt.

Für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, die vor der Erstellung und Genehmigung des Tätigkeitsplanes durchgeführt werden, ist mindestens eine Woche vor der Durchführung ein Dringlichkeitsantrag an die Direktion zu stellen. Für jene, die nicht in den Tätigkeitsplan aufgenommen werden konnten, ist ein Ergänzungsantrag zu stellen.

Begleitpersonen

Die Begleitpersonen und die Ersatzlehrpersonen für die mehrtägigen Veranstaltungen müssen bereits bei der Planung im Oktober ernannt werden.

Die Begleitpersonen nehmen während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen die Aufsichtspflicht wahr und übernehmen somit die Haftung, wie sie gemäß Art. 2047 des Zivilgesetzbuches, ergänzt durch den Art. 61 des Staatsgesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312, vorgesehen ist (Haftung bei vorsätzlicher Handlung und bei grober Fahrlässigkeit).

In der Regel wird eine Gruppe von mehr als 15 Schüler*innen von zwei Begleitpersonen betreut mit Ausnahme der Intensivsprachwoche.

In Ausnahmefällen können - außer Lehrpersonen - auch Mitarbeiter*innen der Verwaltung und Eltern an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen teilnehmen und den Lehrpersonen bei der Abwicklung von ausschließlich organisatorischen Maßnahmen und bei der Beaufsichtigung der Schüler*innen beistehen. Die begleitenden Lehrpersonen bleiben für die Aufsicht allein verantwortlich.

Die Schüler*innen und die Eltern/ Erziehungsberechtigten werden von der/dem verantwortlichen Leiter*in oder der Veranstaltung über die näheren Umstände informiert (Programm, genaue Hinweise über Abfahrt, Rückkehr, Ausrüstung, Bekleidung, finanzielle Belastung). Die Begleitpersonen achten besonders darauf, dass die Sicherheit und die Beaufsichtigung für die Schüler*innen kontinuierlich gewährleistet sind. Sie bringen den Schüler*innen jedes Detail in der Abwicklung des Veranstaltungsprogramms spätestens drei Tage vorher zur Kenntnis.

2. Lehrausgänge und schulinterne Veranstaltungen

Begriff und Zielsetzung

SR 07/22

SR 08/23

SR 11/24

SR 5/25

- dienen der Veranschaulichung, Vertiefung und Ergänzung von fachspezifischen bzw. fächerübergreifenden Unterrichtsthemen (siehe Fachcurricula).

Planung und Durchführung

Lehrausgänge und schulinterne Veranstaltungen

- werden von den zuständigen Fachlehrpersonen unter deren persönlicher Leitung und Verantwortung geplant, vorbereitet, organisiert, durchgeführt und ausgewertet.
- können eine oder mehrere Unterrichtsstunden umfassen.
- können bei Notwendigkeit auch unterrichtsfreie Stunden mit einbeziehen.
- für die fachfremde Unterrichtsstunden in Anspruch genommen und/oder für die schulexterne Experten eingeladen werden und/oder für die besondere finanzielle Mittel erforderlich sind, werden von den zuständigen Lehrpersonen in den ersten Wochen des Schuljahres nach Absprache mit den Klassen und Klassenräten beantragt und dem Lehrerkollegium und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt. Die genehmigten Veranstaltungen werden in den jährlichen Tätigkeitsplan der Schule aufgenommen.
- können die Fachlehrpersonen während ihrer eigenen Unterrichtsstunden, ohne Kosten für die Schule zu verursachen, durchführen; sie müssen nicht im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsplanes genehmigt werden. Es genügt die fallweise Genehmigung der Schulführungskraft.

Bei unvorhergesehenen Angeboten kann die Schulführungskraft bei entsprechender Begründung auch nicht geplante Veranstaltungen genehmigen, für die auch fachfremde Unterrichtsstunden bzw. finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie bereits im Tätigkeitsplan festgelegte Veranstaltungen ersetzen, die nicht durchgeführt werden. Von Mitte Mai bis Schulende dürfen für solche Veranstaltungen fachfremde Unterrichtsstunden nur mehr über Stundentausch in Anspruch genommen werden.

Für die Durchführung von mehrstündigen Lehrausgängen und schulinternen Veranstaltungen wird acht Tage vorher die Genehmigung der Schulführungskraft eingeholt. Im Vordruck sind Programm, Termin und Dauer anzugeben. Die Lehrpersonen werden vor der eigentlichen Durchführung durch das Sekretariat oder die organisierende Lehrperson über den Stundenausfall informiert. Eine Ablehnung nach Genehmigung der Tätigkeiten durch den Klassenrat ist nur in begründeten Fällen möglich, vor allem dann, wenn eine inhaltliche Abweichung vom ursprünglichen Vorhaben vorliegt.

Bei besonderer Notwendigkeit kann neben der verantwortlichen Lehrperson noch eine weitere für die Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden.

Die Dauer eines Lehrausganges ist auf einen Halbtage zu beschränken (max. 6 Stunden zu 60 Minuten) und darf max. 5 fachfremde Unterrichtsstunden beanspruchen.

Lehrausgänge beginnen und enden an der jeweiligen Schulstelle. Die Schulführungskraft kann unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen im Einvernehmen mit den Eltern Ausnahmen genehmigen. Die begleitende Lehrperson kann nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die verspätete Teilnahme bzw. das verfrühte Verlassen der unterrichts begleitenden Veranstaltung gestatten.

In der ersten Klasse können für diese Tätigkeiten bis zu 28, in der zweiten Klasse bis zu 30, in der dritten Klasse bis zu 34, in der vierten Klasse und fünften Klasse bis zu 38 fachfremde Unterrichtsstunden verwendet werden. Zusätzlich können für jede Klasse jährlich max. sechs Unterrichtsstunden für klassenübergreifende Schulfeiern beansprucht werden.

3. Lehrausflüge, Wanderungen und Schulsporttage

Begriff und Zielsetzung

SR 07/22

SR 08/23

SR 11/24

SR 5/25

- fördern das Kennenlernen von Kulturlandschaften und die Auseinandersetzung mit Kulturgütern verschiedener Epochen
- ermöglichen die Teilnahme an Kulturveranstaltungen
- vermitteln Einblick in die Welt der Arbeit und Wirtschaft
- regen zur sportlichen Betätigung sowie zur Vertiefung und Pflege des Gemeinschaftslebens an

Planung und Durchführung

- werden immer für die ganze Klasse organisiert
- werden von der begleitenden Lehrperson in Zusammenarbeit mit einer anderen und im Einvernehmen mit der Klasse geplant, vom Klassenrat in den Tätigkeitsplan aufgenommen und durchgeführt
- es können sich zwei oder mehrere Klassen zur gemeinsamen Durchführung zusammenschließen
- einzelne Klassen können die geplante Aktivität in Gruppen am selben Ort durchführen, z.B. Wintersporttag (Skifahren, Rodeln, u.a.)
Voraussetzung: jede Gruppe wird von einer Begleitperson betreut (im Antrag anführen)
- pro Schuljahr stehen je nach Jahrgangsstufe zwei Schultage (siehe Tabelle) zur Verfügung
- einmal im Zeitraum von der 1. bis zur 5. Klasse ist eine Zusammenlegung zu zweitägigem Lehrausflug (mit Übernachtung) möglich
- Verzicht auf diese Zusammenlegung: Kulturfahrt kann von vier auf fünf Schultage verlängert werden
- Herbstausflug 1. Klassen: Planung und Durchführung zu Beginn des Schuljahres (Kennenlernen bei Wanderung in der näheren Umgebung). Termin für den Herbstausflug wird von der AG Dreijahresplan vorgegeben
- Schulsporttage: Durchführung als Wintersporttage oder schulinterne Wettkämpfe und Meisterschaften. Voraussetzung: fachliche Betreuung der Veranstaltung, Teilnahme und sportliche Betätigung möglichst aller Schüler*innen

4. Mehrtägige Veranstaltungen

4.1 Lehrfahrten

Begriff und Zielsetzung

Lehrfahrten

- sind mehrtägige Veranstaltungen, die den Schüler*innen Gelegenheit bieten, die Planung, Organisation und konkrete Abwicklung verantwortungsbewusst mitzugestalten
- ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht und werden möglichst nach fächerübergreifenden Gesichtspunkten geplant und durchgeführt
- sind auf den europäischen Raum zu beschränken.

Planung und Durchführung

Lehrfahrten

- können von der zweiten bis zur fünften Klasse durchgeführt werden.
- sind in Zusammenarbeit zwischen den Begleitpersonen der jeweiligen Klasse und dem Klassenrat zu planen und zu organisieren.
- werden von zwei Lehrpersonen begleitet und betreut. Sollten die entsprechenden finanziellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, entscheidet der Direktionsrat über Maßnahmen zur Einsparung. Eine Ausnahme dieser Regelung kann für Initiativen gelten, an denen sich mehrere Klassen beteiligen und/oder die eine Unterbringung in Gastfamilien vorsehen

Ab der zweiten Klasse kann eine Intensivsprachwoche in Absprache mit den jeweiligen Fachlehrpersonen für die Zweit- oder Fremdsprachen einmalig durchgeführt werden.

Bei Einbeziehen von schulfreien Tagen kann die Dauer einer Intensivsprachwoche auf maximal sieben, in

SR 07/22

SR 08/23

SR 11/24

SR 5/25

Ausnahmefällen auf acht Tage verlängert werden.

Die Erhöhung der Dauer einer Intensivsprachwoche auf 8 Tage kann dann gewährt werden, wenn aufgrund von organisatorischen Rahmenbedingungen pro Klasse maximal eine Begleitperson vorgesehen werden kann.

Findet die Intensivsprachwoche in der Fremdsprache statt, so gilt folgende Regelung: Im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium, im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit Landesschwerpunkt Musik und im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit Schwerpunkt Bewegung und Sport sowie im Kunstgymnasium wird die Intensivsprachwoche in der vierten Klasse abgehalten, im Klassischen Gymnasium und im Sprachgymnasium je nach Gruppenkonstellation und Fremdsprache in der Regel in der dritten Klasse, in Ausnahmefällen in der 2. oder 4. Klasse.

Als Alternative zur Intensivsprachwoche kann - mit Ausnahme des Sprachgymnasiums - eine viertägige Kulturfahrt durchgeführt werden.

In allen fünften Klassen kann eine viertägige Lehrfahrt durchgeführt werden, die durch das Einbeziehen von schulfreien Tagen jedoch nicht verlängert werden kann.

Fach- und Projektstage können alternativ zu den anderen möglichen zwei- und mehrtägigen Veranstaltungen in den 2., 3. 4. oder 5. Klassen durchgeführt werden

- alle 4-tägigen Fahrten starten am Dienstag und enden am Freitag. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
- Im Fünfjahreszeitraum kann jede Klasse einmal eine Flugreise unternehmen.

Die Begleitpersonen legen den Antrag für die konkrete Durchführung gemeinsam mit dem detaillierten Programm wenigstens einen Monat vor der Durchführung der Lehrfahrt der Schulführungskraft zur Genehmigung vor.

Für die mehrtägigen Veranstaltungen erstellen die Begleitpersonen nach der Genehmigung in Zusammenarbeit mit den Schüler*innen, mit den anderen Lehrpersonen, mit den Eltern und mit dem Klassenrat einen inhaltlichen und organisatorischen Detailplan und legen diesen der Schulführungskraft zur endgültigen Genehmigung vor.

Die Begleitung und Betreuung von Schüler*innen mit besonderem Bildungsbedarf wird individuell betrachtet und nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand, den Integrationslehrpersonen und den Mitarbeiter*innen für Integration sowie unter Einbeziehung der Eltern und engen Familienangehörigen geregelt.

4.2 Fach- und Projektstage

Begriff und Zielsetzung

Fach- und Projektstage

- dienen der Vertiefung des Fachwissens, der Erweiterung und Festigung von Sprachkenntnissen, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch praktischen Unterricht vor Ort und bieten den Schüler*innen u.a. auch Gelegenheit, kreative und selbstverantwortlich zu arbeiten
- orientieren sich an den geltenden Rahmenrichtlinien und Fachcurricula sowie am Dreijahresplan und sehen im Ausmaß der vom Stundenplan festgelegten Unterrichtsstunden Tätigkeiten vor

Planung und Durchführung

Für die Arbeit an Projekten können Stundenblöcke verschiedener Dauer verwendet werden; fallweise können diese jedoch durch unterrichtsfreie Stunden ergänzt werden. Die Arbeiten können auch außerhalb des Schulareals ohne Übernachtung durchgeführt werden.

Das detaillierte Programm wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter in den ersten Wochen des Schuljahres in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen des Klassenrates und den Schüler*innen der Klasse

SR 07/22

SR 08/23

SR 11/24

SR 5/25

im Rahmen des Tätigkeitsplanes erstellt und gemeinsam mit Angabe der voraussichtlichen Kosten dem Lehrerkollegium und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Klasse wird im Rahmen der Fach- und Projekttag von zwei Lehrpersonen betreut. Sollten die entsprechenden finanziellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, entscheidet der Direktionsrat über Maßnahmen zur Einsparung.

Die effektive Durchführung wird von der Schulführungskraft wenigstens einen Monat vor dem Projekttermin genehmigt.

4.3 Schüleraustausche

Begriff und Zielsetzung

Schüleraustausche

- bestehen in der Begegnung von Schüler*innen desselben Alters aus Klassen von Schulen mit gleicher oder ähnlicher Studienrichtung
- fördern die interkulturelle Kommunikation, das Erlernen von Sprachen, das Kennenlernen der sozialpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten des Partnerlandes und dienen der individuellen kulturellen Bereicherung

Planung und Durchführung

Die Schüler*innen können in der zweiten, dritten oder vierten Klasse vorbehaltlich der Finanzierbarkeit einen Schüleraustausch durchführen und für den Besuch bei der Partnerschule bis zu fünf Schultage in Anspruch nehmen.

Bei mehreren Ansuchen wird den Austauschprojekten der Vorzug gegeben, die eine mehrjährige Zusammenarbeit vorsehen.

An den Schultagen, an denen die Partnerklasse auf Besuch ist, wird der Unterricht teils als Regelunterricht und teils in Form von Lehrausgängen und internen Veranstaltungen abgewickelt, die nicht zum Kontingent zählen (weder für fachfremde Stunden noch für die Anzahl an Schultagen).

Das Programm wird von einer Projektleiterin/einem Projektleiter in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den Schüler*innen/Schülern der Klasse sowie in Absprache mit der Partnerschule und mit dem Klassenrat erarbeitet und mit dem entsprechenden Kostenvoranschlag dem Lehrerkollegium und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die effektive Durchführung wird von der Schulführungskraft genehmigt.

4.4 Andere Projekte

Begriff und Zielsetzung

Im Ausnahmefall können Schüler*innen verschiedener Klassen, verschiedener Schulen oder verschiedener Schulstufen gemeinsam ein- oder mehrtägige Projekte verwirklichen mit dem Ziel, in einer größeren Gemeinschaft, auch auf Landesebene, kreative Fähigkeiten zu fördern und fachliche Kenntnisse zu vertiefen.

Die Schule kann auch an Projekten der Europäischen Union teilnehmen sowie auch selbst besondere kulturelle Initiativen in europäischen Ländern durchführen, sofern die Initiativen mit den Rahmenrichtlinien, den Fachcurricula sowie dem Dreijahresplan bzw. mit schulergänzenden Tätigkeiten in einem Zusammenhang stehen.

SR 07/22

SR 08/23

SR 11/24

SR 5/25

Die Schule kann mit anderen Schulen eine Schulpartnerschaft eingehen mit dem Ziel, regen Kontakt zu pflegen und gemeinsame Projekte durchzuführen. Schulpartnerschaften beziehen die gesamte Schulgemeinschaft ein und bilden eine gute Voraussetzung für Klassenpartnerschaften oder für einen Schüleraustausch.

Klassenpartnerschaften sind durch eine kontinuierliche ein- oder mehrjährige Zusammenarbeit sowie durch Begegnungen von Klassen verschiedener Schulen im Rahmen eines gemeinsamen, fächerübergreifenden Projektes gekennzeichnet.

Ziel der Partnerschaften ist es, im Sinne der Projektarbeit ein gemeinsames Vorhaben umzusetzen. Die Schulgemeinschaft und die Schülereltern werden in die Entwicklung der Projekte einbezogen und über die erzielten Ergebnisse informiert.

Planung und Durchführung

Bei schul- bzw. schulstufenübergreifenden Projekten übernimmt eine einzige Schule die Koordinationsaufgaben und den Abschluss der nötigen Konventionen.

Art. 7: Finanzierung

1. Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen müssen bezüglich der finanziellen Belastung der Familien und des Haushaltes der Schule dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Sie dürfen den vom Schulrat festgelegten finanziellen Rahmen nicht überschreiten.
2. Die Ausgaben für mehrstündige Lehrausgänge, Lehrausflüge und unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sollen in der Regel pro Schuljahr und Schülerin bzw. Schüler den Betrag von 60,00 € nicht überschreiten.
3. Der Betrag, wird aufgrund des Tätigkeitsplans des Klassenrates ermittelt und kann im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter maximal 90,00 € betragen.
4. Fahrten für ganztägige und für mehrtägige Veranstaltungen werden ausschließlich über das Sekretariat der Schule organisiert und abgerechnet.
5. Die Ausgaben, welche aus der Organisation und Abwicklung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Fahrt, Unterkunft, Führungen und dergleichen) entstehen, werden von den Schüler*innen bezahlt.
6. Den begleitenden Lehrpersonen steht die Außendienstvergütung in einem Ausmaß zu, wie es in den geltenden Kollektivverträgen für das Schulpersonal vorgesehen ist.
7. Im Zusammenhang mit den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen führt die Schule als solche mit Ausnahme der Schulbälle keine Spendenaktionen, Sammelaktionen und dergleichen durch; sie bemüht sich jedoch, von den öffentlichen Stellen die erforderlichen Beiträge zu erhalten.
8. Wenn möglich sind bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die mit Fahrten verbunden sind, öffentliche Verkehrsmittel zu wählen.
9. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind über den festgelegten Unkostenbeitrag bei mehrtägigen Lehrfahrten zu Lasten der Schüler*innen rechtzeitig vor Beginn der Lehrfahrt schriftlich zu informieren und um ihre Zustimmung zur Veranstaltung zu ersuchen.
10. Die Zustimmung von Eltern oder Erziehungsberechtigten zu einer Veranstaltung und zu den damit verbundenen Kosten kann nicht rückgängig gemacht werden.
11. Die Ausgaben für den zweitägigen Lehrausflug und die Lehrfahrten (Unterkunft und Fahrt) orientieren sich an folgenden Richtwerten: 200,00 € für den zweitägigen Lehrausflug, 500,00 € für die Kulturreise, 1.000,00 € für die Intensivsprachwoche und 600,00 € für die Lehrfahrt in der 5. Klasse.

SR 07/22

SR 08/23

SR 11/24

SR 5/25

12. Für soziale Härtefälle kann eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Lehrfahrten aus dem schuleigenen Fonds gewährt werden, falls ein entsprechender Antrag von Seiten betroffener Eltern oder Erziehungsberechtigter vorliegt. Siehe Beschluss des Schulrates Nr. 09 vom 28.04.2021.

**ANZAHL DER FACHFREMDEN UNTERRICHTSSTUNDEN,
DIE FÜR
LEHRAUSGÄNGE, INTERNE VERANSTALTUNGEN UND PROJEKTE
pro Schuljahr verwendet werden können**

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
INSGESAMT (bis zu)	28	30	34	38	38

**ANZAHL DER SCHULTAGE, DIE
FÜR UNTERRICHTSBEGLEITENDE VERANSTALTUNGEN
pro Schuljahr verwendet werden können**

Klassisches Gymnasium und Sprachgymnasium

ART DER VERANSTALTUNG	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
1. Lehrausflüge	2*	2**	2**	2**	2*
2. Lehrfahrten	--	--	--	--	4
3. Fach- und Projekttag(e) (extern)	--	5* ⁰	5* ⁰	5* ⁰	5* ⁰
4. Intensivsprachwoche	--	5* ⁰	5* ⁰	5* ⁰	--
INSGESAMT (maximal)	2	2 - 5	2 - 5	2 - 5	2 - 7

- Einmalig im Verlauf der 2., 3., 4. oder 5. Klasse
- ◆ Alternativ (Lehrausflüge/Lehrfahrt oder Fach-/Projekttag(e) oder Intensivsprachwoche)
- * Einmalig im Fünfjahreszeitraum zweitägige Lehrfahrt mit Übernachtung

**Sozialwissenschaftliches Gymnasium, Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit
Landesschwerpunkt Musik, Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Schwerpunkt Bewegung und
Sport und Kunstgymnasium**

ART DER VERANSTALTUNG	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
1. Lehrausflüge	2*	2**	2**	2**	2*
2. Lehrfahrten	--	--	4(5)* ⁰	4(5)* ⁰	4*
3. Fach- und Projekttag(e) (extern)	--	5* ⁰	5* ⁰	5* ⁰	5* ⁰
4. Intensivsprachwoche	--	--	--	5*	--
INSGESAMT (maximal)	2	2 - 5	2 - 5	2 - 5	2 - 7

- Einmalig im Verlauf der 2., 3., 4. oder 5. Klasse
- ◆ Alternativ (Lehrausflüge/Lehrfahrt oder Fach-/Projekttag(e) oder Intensivsprachwoche)
- * Einmalig im Fünfjahreszeitraum zweitägige Lehrfahrt

